



Richtlinien Kirchlicher Jugendplan der Evangelischen Kirche von Westfalen

Allgemeine Grundsätze:

1 Sinn der Förderung

- 1.1 Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert aus Mitteln der Jugendkollekten, die jeweils an den Konfirmationssonntagen der Kirchengemeinden gesammelt werden, Maßnahmen der Evangelischen Jugend Westfalen.
- 1.2 Die Förderung geschieht unter der Voraussetzung angemessener **Eigenmittel (mind. 10%)** des Trägers der Maßnahme. Teilnahmebeiträge sind dabei als Eigenmittel zu bewerten. Sie geht davon aus, dass die Antragsteller für ihre Arbeit in ihrem Bereich ebenfalls regelmäßig Haushaltsmittel bereitstellen.
- 1.3 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen (Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen von **6 bis einschließlich 26 Jahren**) für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.
- 1.4 Den jungen Menschen soll entsprechend ihrem Alter die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken.

2 Antragsvoraussetzung

- 2.1 Förderungsempfänger können sein:
 - Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
 - die Evangelischen Jugendverbände mit ihren Kreisverbänden, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind,
 - die mit der Ev. Jugend assoziierten Vereine, Initiativen und Institutionen.
- 2.2 Voraussetzungen sind:
 - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
 - die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
 - der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze

- 3.1 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Eine angemessene Eigenleistung der Träger und bei Maßnahmeförderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss gewährleistet sein.
- 3.2 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen zurückgezahlt werden.
- 3.3 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Kirchlichen Jugendplan ist möglich.
- 3.4 Eine Beantragung für behinderungsbedingten Mehraufwand ist zusätzlich bei allen Positionen möglich – siehe 4. Behinderungsbedingter Mehraufwand für Veranstaltungen mit jungen Menschen.
- 3.5 Anschaffungskosten, Investitionskosten bzw. Leihgebühren für inventarisierungspflichtige Gegenstände (ab 410 €) werden bis zu einer Gesamthöhe von 7.000 € in der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt. Diese Gegenstände müssen direkt dem beantragten Projekt zugeordnet und dort eingesetzt werden. Normale Verbrauchskosten können zusätzlich eingesetzt werden.
- 3.6 Personalkosten von Beschäftigten der am Projekt beteiligten Anstellungsträger werden nicht gefördert.

4 Bereitstellung und Verteilung der Mittel

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben werden jährlich von der Kirchenleitung im Rahmen der Jugendkollekte der Jugendkammer zur Verfügung gestellt. Die Jugendkammer ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Die Jugendkammer bedient sich ihres Finanzausschusses als Beratungs- und Beschlussgremium.
- 4.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel/Kollektenmittel.

5 Antragsverfahren

- 5.1 Die Anträge auf Förderung sind ausschließlich über das Onlineportal www.juenger-antrag.de mit den erforderlichen Unterlagen an den Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu richten.
- 5.2 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Der Antrag ist bis zum **01. März des jeweiligen Förderjahres** zu stellen (es gilt der Eingang im Amt für Jugendarbeit der EKvW).
- 5.3 In Ausnahmefällen können Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

6 Bewilligung, Widerruf

- 6.1 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid per Mail als PDF-Datei.

- 6.2 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausbezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

7 Beschwerdeinstanz

Ist ein Antragsteller mit einem Beschluss des Finanzausschusses der Jugendkammer nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein, so ist die Jugendkammer Beschwerdeinstanz, bei der Einspruch erhoben werden kann. Die Jugendkammer entscheidet endgültig.

8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.
- 8.2 Der Empfänger hat in der Regel **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme** den vollständigen Verwendungsnachweis einzureichen. Für Maßnahmen im **November und Dezember** muss der Verwendungsnachweis **spätestens bis zum 31. Januar** des Folgejahres eingereicht werden.
- 8.3 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- 8.4 Der Finanzausschuss der Jugendkammer ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher und Belege prüfen zu lassen.

9 Zuständigkeiten

- 9.1 Bewilligungsstelle im Sinne der Richtlinien ist die Evangelische Kirche von Westfalen.
- 9.2 Sie beauftragt die Jugendkammer mit der Bewirtschaftung der Mittel.
- 9.3 Das Amt für Jugendarbeit der EKvW ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

Förderungspositionen:

1. Ökumenische Jugendbegegnungen
2. Spiritualität
3. Konfi-Camps
4. Behinderungsbedingter Mehraufwand für Veranstaltungen mit jungen Menschen
5. Innovative und allgemeine Projekte
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Förderung von Ehrenamtlichen in den Gremien
8. Förderung von Kinder- und Jugendevents auf Landesebene
9. Diverse Anträge

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

1. ökumenischen Jugendbegegnungen

1. Förderungsabsicht

- 1.1. Ökumenische Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen und Kulturen vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das ökumenische Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der interkulturelle Dialog gefördert werden.
- 1.2. Ökumenische Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Seminare und Aufbauprojekte (Workcamps).

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Ökumenische Jugendbegegnungen müssen ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst. Die Veranstaltungen müssen unter sachkundiger Leitung stehen und gründlich vorbereitet werden.
- 2.2. Grundsätzlich soll ein Austausch mit gegenseitigem Besuch geplant werden. Falls das ausnahmsweise nicht möglich ist, ist dieses schriftlich mit dem Antrag einzureichen.
- 2.3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen über Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik ausreichend unterrichtet sein.
- 2.4. Jede Veranstaltung soll gemeinsam ausgewertet werden. Alle Möglichkeiten einer Nacharbeit sollen genutzt werden. Dies schließt auch eine Veröffentlichung der Erfahrungen ein.
- 2.5. Die Zahl der mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen.
- 2.6. Für jede Maßnahme im **Ausland** (Partnerland) werden höchstens bis zu **25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer plus 3 Leiterinnen/Leiter der deutschen Gruppe** bezuschusst. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5 Teilnehmende plus 1 Leitung. Bei Begegnungen in **Deutschland** werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der deutschen Gruppe und der Partnergruppe bis zur Gesamtzahl **von 50 plus 6 Mitarbeitende** gefördert. Dabei sollte das Verhältnis zwischen den Teilnehmenden der deutschen und der Partner-Gruppe maximal **2:1** betragen. Abweichungen von dieser Fördervoraussetzung sind gesondert beim Finanzausschuss zu beantragen.
- 2.7. Das **Mindestalter** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist **12 Jahre**. Das **Höchstalter** wird bis einschließlich **26 Jahre** festgelegt, mit Ausnahme von qualifiziertem Fachpersonal für Aufbauprojekte und Workcamps.
- 2.8. Ökumenische Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn mind. 3 Tage des Gesamtprogramms eindeutig Begegnungscharakter haben.

3. Förderung

- 3.1. Der Förderungssatz beträgt bis zu **6,-- € pro Nacht und Teilnehmerin / Teilnehmer** (bei Taizéfahrten nur **4,-- €**).

- 3.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.
- 3.3. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
 - a) Einladung der Partnergruppe.
 - b) spezifiziertes Programm, aus dem der genaue Programmablauf der Maßnahme hervorgeht. Nach diesem Programm werden die förderungswürdigen Tage im Sinne ökumenischer Jugendbegegnungen ermittelt.
 - c) Online-Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan.
- 3.4. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der genannten Unterlagen.
- 3.5. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht und endgültige, von den Teilnehmenden und Leitenden unterschriebene Teilnehmendenliste) fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

2. Spiritualität

1. Förderungsabsicht

Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den christlichen Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Vielmehr strömen auf sie unzählige miteinander konkurrierende Angebote aus der Erwachsenenwelt ein, „zu glauben“ und Sinn und Werte zu übernehmen. Deshalb müssen Kinder und Jugendliche selbst herausfinden, was für sie wichtig ist, was sie trägt und was für sie Sinn macht. Angesichts dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der Institution „Kirche“ hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen Orte, Räume und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch Antworten zu entdecken.

Dabei brauchen sie glaubwürdige Menschen, die sich als durch Christus befreite Menschen mit ihnen auf den Weg des Glaubens machen, auf dem Höhen und Tiefen, Zweifel und Gewissheit, Mut und Angst, Leid und Glück erfahren, gedeutet und gefeiert werden wollen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Maßnahmen im Bereich Spiritualität können z.B. sein:

- besondere Kinder- und Jugendgottesdienste,
- Besuche und Aufenthalte in Klöstern, Kommunitäten,
- innovative spirituelle Bildungsprojekte.

2.2. Maßnahmen, die einen vorwiegenden Freizeitencharakter haben, können nicht gefördert werden.

3. Förderung

3.1. Die Förderung erfolgt als Maßnahmenförderung.

3.2. Die Förderung orientiert sich an der Höhe der Gesamtkosten. Sie beträgt **bis zu max. 30 % der Gesamtkosten**. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

3.3. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.

3.4. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

Online-Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan mit der detaillierten Beschreibung, aus der Ziel und Inhalt deutlich werden.

3.5. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht) fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

3. Konfi-Camps

1. Förderungsabsicht

Konfi-Camps haben sich als Methode einer konzeptionell neu ausgerichteten und jugendgerechten Konfirmandenarbeit bewährt. Sie sind in die Jugendarbeit einer Kirchengemeinde einzubinden und von einem/einer hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagogin verantwortlich mitzuleiten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Es muss ein Konzept vorgelegt werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Thema
- Programm
- Methoden
- Überregionalität (**mindestens** 3 Pfarrbezirke)
- Beteiligung Haupt- (Gemeindepädagog/innen/Pfarrer/innen) und Ehrenamtlicher
- Anzahl der Teilnehmenden.

2.2. Konfi-Camps im europäischen Ausland sind grundsätzlich förderungsfähig.

3. Förderung

3.1. Der Fördersatz beträgt bis zu **6,- € pro Katechumenen und Konfirmanden**.

3.2. Die Förderung erfolgt für mindestens 2 und maximal 7 Nächte.

3.3. Anträge sind grundsätzlich online bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.

3.4. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht und endgültige - von den Katechumenen und Konfirmanden unterschriebene -Teilnehmendenliste) fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

4. behinderungsbedingtem Mehraufwand für Veranstaltungen mit jungen Menschen

1. Förderungsabsicht

- 1.1. Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt der Menschen ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll so unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, kulturellem Hintergrund, ökonomischen Voraussetzungen oder Behinderung angenommen sein wie er ist und soll die Chancen der Teilhabe bekommen. Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist grundsätzlich, betrifft alle Menschen und soll in Zukunft zu einer gesellschaftlichen Veränderung führen. Das Ziel soll dann später sein, dass Inklusion mit Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht wird.
- 1.2. Auf dem Weg zur Inklusion soll in dieser Förderposition aber vorrangig die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Fokus genommen werden, um diesen einen Zugang zu den Angeboten der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen und gemeinsames Erleben zur Normalität werden zu lassen.
- 1.3. Es soll die Chance geboten werden, die benötigte Unterstützung und den Mehraufwand auch finanziell teilweise ausgleichen zu können.
- 1.4. Gefördert wird: **behinderungsbedingter Mehraufwand** bei Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Freizeiten.

2. Förderungsvoraussetzungen

Bei Maßnahmen (Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Freizeiten) wird der behinderungsbedingte Mehraufwand - z.B. zusätzliche Mitarbeitende, Assistenz, Gebärdendolmetscher, behindertengerechte Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen, Übersetzung von Texten in leichte Sprache etc. - gefördert. Ausgenommen sind Investitionsförderungen.

Die Maßnahmen selber können gleichzeitig auch aus anderen Positionen des Kirchlichen Jugendplans gefördert werden.

3. Förderung

- 3.1. Der Förderhöchstsatz (behinderungsbedingter Mehraufwand bei Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Freizeiten) beträgt **max. 50 %** des nachgewiesenen Mehraufwandes.
- 3.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des jeweiligen Förderjahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.
- 3.3. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
Online-Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan.
- 3.4. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der eingereichten Unterlagen.
- 3.5. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.
Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist zu beschreiben und mit **Quittungen** zu belegen.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

5. innovativen und allgemeinen Projekten

1. Förderungsabsichten

- 1.1. Die evangelische Jugendarbeit hat ein Interesse an der Entwicklung von **neuen / innovativen** Ideen, Methoden, Konzeptionen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und auch in den entstehenden Kooperationsfeldern wie z.B. Jugendarbeit und Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit.
In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Inhalte und Themen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen im Hinblick auf ein Ziel bearbeitet oder erarbeitet werden. Mitbestimmung und Eigenaktivität der Teilnehmenden spielen dabei eine besondere Rolle. Im Vordergrund steht dabei das Erleben der eigenen Gestaltungskraft in der Auseinandersetzung mit Materialien und Themen der Lebenswelt sowie Reflexion der Ausdrucksmittel.
- 1.2. Durch **innovative** Projekte sollen Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden im Hinblick auf die Entwicklung, Verwirklichung, Überprüfung sowie Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen der Jugendarbeit, **die in der Evangelischen Jugendarbeit von Westfalen bisher nicht vorhanden sind**.
- 1.3. Es können innovative und allgemeine Projekte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Mitarbeitern der evangelischen Jugend im Inland und europäischen Ausland und den Mittelmeeranrainerstaaten gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Bestandteile von Projekten sind:

a) Ausdrucksmittel

Bearbeitung des Themas mithilfe von Ausdrucksmitteln wie: Ausstellungen, filmische Medien, literarische Formen, musikalische Formen, Arbeitsdemonstrationen, Theater, Tanz, Malerei, Performance usw.

b) Themen

Das Spektrum der Themen, mit denen sich Projekte beschäftigen, ist nicht begrenzt. Gesellschaftliche Themen können u.a. sein: Kinderfreundliche Stadtplanung, Friedens- und Umweltproblematik, Mädchen- und Frauenförderung, Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit.

c) Anleitung

Je nach gewählten Inhalten und Arbeitsweisen sowie der Zusammensetzung der Teilnehmenden ist es wichtig, – vor allem im Hinblick auf interdisziplinäre Zusammenarbeit – eine entsprechende qualifizierte Anleitung zu bieten, damit die Teilnehmenden die ihnen gemäßen Anreize und Entwicklungschancen erhalten und die gewählten Themen mit befriedigenden Ausdrucksmitteln gestaltet werden können.

d) Organisationsformen

Ein Projekt ist in der Regel zeitlich begrenzt, kann aber ansonsten in unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

e) Öffentliche Präsentation

Ziel eines Projektes sollte sein, mit den Ergebnissen der Arbeit an die Öffentlichkeit zu gehen.

- 2.2. Neben den 5 Bestandteilen von 2.1. (a-e) sollten noch folgende Merkmale berücksichtigt werden:
 - a) regionale/überregionale Zusammenarbeit,
 - b) altersübergreifend,
 - c) interkulturell,
 - d) besondere Ansätze der Multiplikatoren Ausbildung.
- 2.3. Maßnahmen, die einen vorwiegenden Freizeitencharakter haben, können nicht gefördert werden.

3. Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

Es wird ab dem Förderjahr 2018 eine unterschiedliche Förderung von **innovativen** und **allgemeinen** Projekten geben:

- 3.1. Für **innovative** Projekte, die in den Förderabsichten 1.1 - 1.3 beschrieben sind, soll es eine **einmalige** Förderung von bis zu 50 % der Gesamtkosten geben. Die Fördervoraussetzungen 2.1. - 2.3 gelten auch für diese Projekte.
Die Förderung orientiert sich an der Höhe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 3.2. **Allgemeine** Projekte, die unter die Fördervoraussetzungen 2.1 - 2.3 fallen, werden **weiterhin** mit max. 30 % der Gesamtkosten gefördert.
Die Fördervoraussetzungen 1.3. gelten auch für diese Projekte.
Die Förderung orientiert sich an der Höhe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 3.3. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.
- 3.4. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
Online-Antrag des Trägers mit detaillierter Beschreibung, aus dem Ziel und Inhalt des Projektes deutlich werden, mit dem Kosten- und Finanzierungsplan.
- 3.5. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.
- 3.6. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht) fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

6. Ehrenamtlichen in den Gremien

1. Förderungsabsicht

Selbstverständnis evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, das Engagement junger Menschen in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Im ehrenamtlichen Engagement selbst gibt es die Möglichkeit der persönlichen Entwicklung, Erfahrungen von Zusammenarbeit in Teams und die Chance, im gesellschaftlichen Kontext Glaube und Kirche zu entdecken und zu gestalten:

Zielsetzungen sind auf diesem Hintergrund u.a.:

- Berücksichtigung der Lebenssituation, der Erfahrungen, Begabungen, Fähigkeiten und Interessen potenzieller Ehrenamtlicher.
- Förderung sozialer Kompetenz, Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein.
- Selbstbestimmung und Mitbestimmung Ehrenamtlicher, Klärung der Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung.
- Fachliche Anleitung und persönliche Beratung und Begleitung.
- Vorhandene Beteiligungsformen sind wahrzunehmen, neue Dialogformen, z.B. „runde Tische“, sind zu entwickeln.

2. Förderung

- 2.1. Die Beteiligung von Ehrenamtlichen in Gremien der Evangelischen Jugend von Westfalen und ihren Untergliederungen sowie Arbeitskreisen, Gremien und Fortbildungen der aej muss sichergestellt werden.
- 2.2. Damit die Ehrenamtlichen aus den Jugendverbänden und Kirchenkreisen auch die Möglichkeit haben, an diesen Konferenzen, Ausschüssen, Arbeitskreisen, Fortbildungen teilzunehmen, können die Teilnehmertage und Fahrtkosten erstattet werden.
- 2.3. Für die Übernahme der Kosten muss ein formloser Antrag der entsendenden Stelle an den Finanzausschuss der Jugendkammer gestellt werden.
- 2.4. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid formlos zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

7. Kinder- und Jugendevents

1. Förderungsabsicht

In der Aufgabenbeschreibung der Ordnung der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) ist die Durchführung von regelmäßig Identität schaffenden Zentralevents – jeweils für Kinder und Jugendliche – vorgesehen.

Damit diese abwechselnd alle 2 Jahre stattfinden können, müssen entsprechende Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan zur Verfügung gestellt werden.

2. Förderung

2.1. Der Finanzausschuss der Jugendkammer stellt dem **von der Jugendkammer beauftragten Vorbereitungskreis** auf formlosen Antrag mit detaillierter Beschreibung, aus dem Ziel und Inhalt deutlich werden und einem Kosten- und Finanzierungsplan die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

2.2. Nach Abschluss des Events muss ein Verwendungsnachweis erstellt werden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von

8. Öffentlichkeitsarbeit

1. Förderungsabsicht

- 1.1. Im Einzelnen können hier wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen gefördert werden. Ein **überregionales** Interesse am Inhalt und an der Herausgabe der Veröffentlichung muss gegeben und für die gesamte Evangelische Jugend zugänglich sein.

2. Förderung

- 2.1. Die Online-Antragstellung mit der Beschreibung und dem Kosten- und Finanzierungsplan erfolgt an den Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW.
- 2.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.
Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.
- 2.3. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht) fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW zur Förderung von 9. diversen Anträgen

In außergewöhnlichen Einzelfällen können Anträge zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten eines Mittelempfängers gestellt werden.

Die Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die veränderten Richtlinien in ihrer Sitzung am 08.12.2017 zur Kenntnis genommen.

Überarbeitet durch Beschlüsse des Finanzausschusses am 17.07., 09.10. und 08.12.2017.